

Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch zur Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz unterhalb von 50

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 24.08.2021 in der Fassung vom 22.09.2021 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

1. **Es wird festgestellt, dass für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch der Indikator „Neuinfizierte“ im Sinne des § 2 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung am heutigen Tag (23.09.2021) an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterhalb des maßgeblichen Werts von 50 gelegen hat.**
2. **Ab dem 25.09.2021 gelten daher die in § 8 der Nds. Corona-Verordnung geregelten Beschränkungen für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch nicht mehr.**
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweis:

Alle detaillierten Regelungen sind in der Verordnung des Landes Niedersachsen unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> abrufbar.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Nds. Corona-Verordnung stellen die Landkreise durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die in § 8 Nds. Corona-Verordnung geregelten Beschränkungen bei Überschreiten des maßgeblichen Werts von 50 des Indikators „Neuinfizierte“ gelten. In entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung ist auch festzustellen, wann der maßgebliche Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wurde.

Der 23.09.2021 ist der fünfte Werktag, an dem die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 50 unterschritten hat. Die Beschränkungen nach § 8 Nds. Corona-Verordnung entfallen nach § 2 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung am übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts, das ist der 25.09.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 23.09.2021

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

In Vertretung



Hans Kemmeries